

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 30

**Artikel:** Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-95199>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

— Sie gehen auf der einen Seite von Tirnowa über Vebrowo, wo sie schon am 13. Juli erschienen, gegen den eisernen Thorpaß vor, auf der andern gehen sie an der obern Jantra nach Gabrowa, überschreiten den Balkan auf dem Schiplapaß, steigen nach Kasanlik schon am 13. Juli in's Tundschothal hinab, marschiren dies abwärts, stoßen am 14. bei Chanköi auf dem Wege von Kasanlik nach Fliwno auf ein türkisches Bataillon, treiben dies weg und detachiren nun südlich nach Jeni Sagra an der Eisenbahn von Jamboli nach Constantinopel. Rauf Pascha, der Marineminister, welcher statt auf einem Schiffe sich im Balkan umhertreibt, rafft dann einige Bataillone zusammen und treibt die vorpoussirten russischen Detachements zurück gegen die südlichen Ausgänge der Balkanpässe.

Nun Schrecken in Stambul; nach Mittheilungen von dort vom 19. wird Abdul Kerim, der tiefplatinige, abgesetzt, und vorläufig durch Osman Pascha, Commandanten des Corps von Widbin ersetzt. Man erfährt, daß Suleiman Pascha am 16. die Truppen bei Antivari eingeschifft hat, welche er schon zwei Wochen früher bei einiger Anstrengung einschiffen konnte, welche er aus der Herzegowina in schweren Kämpfen durch Montenegro nach Albanien geführt. Suleiman soll sie nach Salonichi führen, von dort soll er, der Retter, auf Adrianopel gehen. Der Sultan sitzt in seinem Harem und rührt sich nicht. Seine Ahnen, welche siegreich bis an die Thore von Wien und von Smolensk drangen, müssen sich im Grabe umdrehen.

Es wird behauptet, daß es nicht blos Kosaken- und Dragonerdetachements der Russen sind, welche über den Balkan dringen, daß sie von ganzen Infanteriedivisionen unterstützt sind. Wir können es uns nicht denken und es nicht begreifen, wenn die Russen nicht recht haben, die Türken für ganz todt zu halten. Die Sache muß sich nächstens aufklären.

In der Dobrudscha stehen die Russen mit einem Armeecorps, dem 14., seit dem 24. Juni. Seit dem Uebergang haben sie keinen Widerstand mehr gefunden, — und doch haben sie erst am 18. Juli Tschernawoda und einen Theil der Eisenbahn von dort nach Kustendische besetzt. — Die Dobrudscha kann durchzogen werden, aber sie ist kein Land, in welchem man stehen bleibt. Tschernawoda ist von Matschin aber nur 5 Tagemärsche (100 Kilometer) entfernt.

Das 7. und 10. Armeecorps bewachen nach wie vor die russische Küste von der Kiliamündung bis zur Krimm.

Das 11. Armeecorps am linken Donauufer überwacht die ganze Donaustraße von Rusischuk bis Hirfowa.

Das 4. Armeecorps soll nach neuesten Nachrichten soeben aus Rußland bei Bukarest eingetroffen sein.

Armenien. In Armenien hat nach dem Entschluß von Karz Muxthar eine Stellung südlich von Karz am Aladschadagh genommen, die Russen stehen ihm im Norden von Saïm bis Kurukdara gegenüber. „Eine Schlacht steht bevor; es wird schrecklich zu-

gehen“, telegraphiren die Kriegsobalisten schon seit 14 Tagen aus Bulgarien, wie aus Armenien. Vielsagend.

Tergukasoff ist nach einem Rückzug aus dem Muradthal nach Igdir, wo er am 5. Juli eintraf, von da wieder über den Agridagh vorgegangen, hat, Dank der grenzenlosen Sorglosigkeit der Türken die in Bajasid eingeschlossenen Russen am 13. Juli befreit und sich dann wieder nach Igdir zurückgezogen. D. A. S. T.

## Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen.

(Schluß.)

In dem Dienstreglement von 1866 bildet der Wachdienst den II. Theil; wir halten es für angemessener denselben dem allgemeinen Dienstreglement einzuverleiben und ihn der II. (bezw. III.) Abtheilung: „Innerer Dienst“ als III. (bezw. IV.) folgen zu lassen.

Das Reglement 1866 hält beim Wachdienst folgende Reihenfolge der Abschnitte inne: a. Allgemeine Vorschriften. b. Wachaufzug. c. Ablösen der Wachen, Aufführen der Schildwachen. d. Pflichten der Postenchefs und der Wachmannschaft. e. Pflichten der Schildwachen. f. Ronden und Patrouillen. g. Parole, das Erkennen. h. Wachrapporte. i. Ordonanzen und Plantons.

Für diese Abtheilung wünschen wir eine andere Aufschrift u. z.: „Wach- und Garnisonsdienst“, ferner eine andere Einteilung und eine Ergänzung.

Stellung und Pflichten des Stations- und Platzcommandanten sollen besser auseinander gehalten werden. (Hätten wir feste Plätze, die uns leider abgehen, so müßte auch das Verhältniß des Festungscommandanten und seiner Organe behandelt werden.)

Besprechung der Kantonnements- und Lagerwachen gehört nicht hierher, sondern in die betreffenden Abschnitte des Felddienstes.

Der wesentlichste Mangel, dem wir in dieser Abtheilung begegnen und dem nothwendig abgeholfen werden sollte, besteht darin, daß bis jetzt nichts über das Verhalten des Militärs bei Unruhen bestimmt ist.

Es soll gesetzlich genau festgesetzt sein, „wann und inwieweit“ in den gegebenen Fällen von den Waffen Gebrauch gemacht werden solle.

Eine solche reglementarische Bestimmung kann der politischen Behörde und dem Truppencommandanten über manche verhängnißvolle Entscheidung hinweghelfen.

Bis jetzt giebt weder ein Reglement, noch eine andere Vorschrift irgend einen Anhaltspunkt. Die Folge ist, daß eine Mal geschieht des Guten zu viel, das andere Mal zu wenig. Es ließen sich von dem einen und andern Beispiele aus der neuern Zeit anführen.

Oft wird das schwankende Auftreten recht eigentlich Anlaß zum Blutvergießen.

Was ein militärischer Befehlshaber im Fall von Tumulten auch thun mag, so wird er (da, wo feste

Bestimmungen fehlen) bei einer schwachen Regierung nur zu gerne zum Sündenbock gemacht! Handelt er ohne Entschlossenheit, sucht er sich gegen Verantwortung zu schützen, verlangt er bestimmte Befehle (welche die politische Behörde gewöhnlich nicht erteilen will), so wird er der Zaghaftigkeit u. s. w. beschuldigt; geht er dagegen energisch zu Werke, läßt er hauen und stechen oder gar schießen, nun dann steht sehr zu befürchten, daß die ganze Presse über ihn herfalle, ihn als einen verthierten Soldaten, welcher mit grimmiger Lust Bürgerblut vergießt, bezeichne — und es ist sehr zweifelhaft, ob er dem Unwillen des Volkes nicht zum Opfer gebracht werde.

Den Truppenführer unter der Last der Verantwortlichkeit erdrücken und ihn vielleicht nachher Preis zu geben, ist unqualificierbar und soll nicht sein.

Jeder soll genau wissen, wann und wie weit er ergebenden Falles von den Waffen Gebrauch machen dürfe und solle.

Zu großem Eifer und der Zaghaftigkeit sollen gleiche Fesseln angelegt werden.

Für den Stations- und Wachdienst beantragen wir folgende Reihenfolge:

- a. Stationscommandant.
- b. Platzcommandant.
- c. Wachen.
- d. Wachaufzug.
- e. Pflichten des Postenchefs.
- f. Pflichten der Schildwachen.
- g. Patrouillen und Ronden.
- h. Erkennen.
- i. Ordonnanzen und Plantons.
- k. Verhalten bei militärischer Occupation.
- l. Benehmen bei Tumult und Aufruhr.
- m. Anwendung der Waffengewalt.

In dem Dienstreglement von 1866 bildet der Felddienst den III. Theil u. z. gliedert sich derselbe in folgende Abtheilungen:

I. Abtheilung: Vorpostendienst (a. Innere Anordnung; b. Außere Anordnung).

II. Abtheilung: Marschsicherungsdienst (a. Allgemeine Vorschriften; b. Innere Anordnung; c. Außere Anordnung; Marschsicherungscorps im Vormarsch, Vorhut, Nachhut, Flankencorps; Marschsicherungscorps im Rückmarsch; Marschsicherungscorps im Flankenmarsch).

III. Abtheilung: Dienst der Patrouillen.

IV. Abtheilung: Von den Märschen.

V. Abtheilung: Lager (Bivouacs) und Kantonnirungen. (Allgemeine Vorschriften; Standlager; Kantonnirungen).

Welche Gründe zu dieser Reihenfolge veranlaßt haben, ist uns unbekannt. Sehr logisch scheint sie nicht zu sein.

Noch ohne Vergleich weniger begreiflich ist, was man alles in die verschiedenen Unterabtheilungen eingereiht hat. So finden wir, um nur ein Beispiel zu erwähnen, in der IV. Abtheilung, welche „von den Märschen“ betitelt ist, u. A. Transporte (Convois), Artilleriebedeckungen, Fouragirungen und Requisitionen. Dieses alles scheint eher zu

den besondern Unternehmungen des Krieges als zu den Märschen zu gehören. Wenn man es schon für gut findet die letztern in einem Reglement zu behandeln, so sollte auch dem Gesecht eine besondere Abtheilung gewidmet werden.

Wir wollen den Versuch zu einer andern rationellern Eintheilung des Felddienstes machen.

Folgende Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände scheint angemessener und logisch richtiger:

I. Abtheilung: Truppen im Zustand der Ruhe:

a. Kantonnirungen.

b. Lager.

Die Ruhe geht der Bewegung voraus. Sie unterbricht zeitweise die Bewegung.

Die Truppe bleibt im Zustand der Ruhe, bis ein äußerer Anstoß (Marschbefehl) sie in Bewegung versetzt.

Vor dem Feldzug ist die Truppe gewöhnlich zuerst weit, dann eng kantonniert. Vor Beginn der Operationen und in den täglichen Halten lagert (d. h. bivouacirt) sie; unter Umständen, z. B. bei Cernirung oder Belagerung von festen Plätzen u. s. w. kommen auch Standlager vor.

In dem Maße, als die Gefahr eines feindlichen Angriffs näher rückt, macht sich die Nothwendigkeit der Sicherung der ruhenden Truppen fühlbar.

Dieses führt zur II. Abtheilung, dem Vorpostendienst.

Der Vorpostendienst findet seine Ergänzung durch Patrouillen, daher III. Abtheilung: Patrouillendienst.

Aus der Ruhe gehen die Truppen in Bewegung über. Es scheint daher angemessen, die Bewegungen im Allgemeinen, ihr Zweck und die Art und Weise die Bewegung auszuführen, zu behandeln, folglich:

IV. Abtheilung: Märsche: a. Allgemeines; b. Reismärsche; c. Eisenbahntransporte. Letztere bringen die Truppen auf ihre Sammelplätze.

Wie die Truppen sich von den Sammelplätzen vorwärts bewegen, um den Feind aufzusuchen, macht sich die Nothwendigkeit der Marschsicherung geltend, daher bildet die

V. Abtheilung: der Marschsicherungsdienst.

Da sich die Truppen nicht nur gegen den Feind, sondern auch von diesem ab, oder in paralleler Richtung zu seiner Aufstellung bewegen können, so muß die Art der Sicherung in all' diesen Verhältnissen (d. h. im Vormarsch, Rückzug und Flankenmarsch) behandelt werden.

Schließlich wäre noch zu untersuchen, ob in dem Reglement über das Gesecht und die besondern Unternehmungen des Krieges Anweisungen gegeben werden sollen oder nicht. Wir wollen die Gründe, welche dafür und dagegen sprechen, gegeneinander abwägen.

Das Gesecht ist der wichtigste Akt der Truppenthätigkeit im Kriege. Es scheint aus diesem Grunde gerechtfertigt, dasselbe in dem Reglement nicht unberücksichtigt zu lassen. Doch Vorschriften über das Benehmen im Gesecht aufzustellen, bietet besondere Schwierigkeiten und Gefahren. Solche Vorschriften (und wären sie die denkbar besten) sind eine unzu-

verlässige Stütze. Die Fälle, welche sich im Felde ereignen können, sind unendlich mannigfaltig und erfordern stets andere Maßnahmen.

In einer Armee, in welcher man sich auf den einzelnen Führer nicht vollkommen verlassen kann, mag man unwillkürlich darauf verfallen, für alles, daher auch für das Gefecht bestimmte Vorschriften aufzustellen. Doch weit entfernt die gehofften Vortheile zu bieten, werden diese erfahrungsgemäß nur Ursache von unheilvollen Ereignissen.

Die vier normalen Schlachtordnungen, welche Kaiser Nicolaus für die russische Armee-Division eingeführt hatte, haben sich im Krimkrieg schlecht bewährt.

Für eine gute Führung der Truppen bürgt einzig und allein eine gute Auswahl der hohen und niedern Befehlshaber. Solche heranzubilden, muß im Frieden militärisch-wissenschaftliches Streben möglichst gefördert werden.

Ohne Anwendung der richtigen Mittel wird das Ziel (dem Heer eine gute Führung zu verschaffen) nicht erreicht. Doch von der Führung hängt im Krieg größtentheils Sieg und Niederlage, Ehre und Schmach der Truppen, Erhaltung und Untergang des Staates ab.

Die militärischen Talente, Kenntnisse und Erfahrung der Anführer lassen sich durch keine Vorschrift, durch kein Reglement erzeuhen.

Die Truppenführung ist eine freie Kunst, welche nur allgemeine Gesetze, doch keine bestimmten Vorschriften für die einzelnen Fälle kennt. — Sie läßt sich in keinen Schnürleib zwingen.

Feste Vorschriften über das Gefecht werden leicht zu einer den Geist tödtenden Fessel.

Den Gedanken, das Benehmen im Gefecht reglementiren zu wollen, muß man aus diesem Grunde entschieden verwerfen; doch anderseits erscheint es auch nicht statthaft, gar nichts über dasselbe zu sagen.

Es ist keine leichte Aufgabe hier zwischen der Scylla und Charybdis durchzukommen.

Der beste Ausweg schiene, das Felddienstreglement durch eine Felbinstruction zu ersetzen; daß aber eine solche gerade für unsere Armee nothwendig, dürfte schwer zu bestreiten sein.

Es giebt bei uns leider noch immer Offiziere, welche nichts als die Reglemente und dienstlichen Vorschriften lesen; die (wie die Mohammedaner vom Koran) glauben, daß alles, was sie zu wissen brauchen, in denselben enthalten sei. Dieser Irrthum Einzelner mag Ursache geworden sein, daß in unsern elementar-taktischen Vorschriften (z. B. der Compagnie- und Bataillonschule) mehrere Bestimmungen über das Gefecht aufgenommen wurden. Diese wären, nach unserem Dafürhalten, in einer Felbinstruction besser am Platze gewesen.

Die Compagnie- und Bataillonschule sollte, wie in Nr. 10—12 des Jahrganges 1875 dieses Blattes nachgewiesen wurde, sich ausschließlich mit dem Formellen beschäftigen.

Würde, wie beantragt, das Felddienstreglement durch eine Felbinstruction ersetzt, so fallen die wich-

tigsten Bedenken, die gegen eine solche Vorschrift bestehen, weg.

Das Gefecht und die besondern Unternehmungen des Krieges könnten ohne Nachtheil behandelt werden.

Zimmerhin ist zu wünschen, daß man, auch bei Erlassen einer Felbinstruction nicht zu weit gehe. Man sollte sich auf Darlegung der allgemeinen Grundsätze, welche stets Gültigkeit haben, beschränken. Der Fehler, Einzelheiten bestimmen zu wollen, muß sorgfältig vermieden werden.

Doch selbst das Erlassen einer Felbinstruction ist keine leichte Sache. Dieses schon aus dem Grunde, weil unserer Armee praktische Kriegserfahrung abgeht. Diese, u. z. besonders diejenige aus den neuesten Feldzügen (von 1870 an) wäre ein nothwendiges Erforderniß für Bearbeitung einer zweckmäßigen Gefechtsinstruction. \*)

Das Fehlen der praktischen Kriegserfahrung ist ein Grund mehr, der dafür spricht, von Aufstellung eines Felddienstreglements abzusehen und sich auf die einer Felbinstruction (welche ungleich mehr Freiheit des Handelns gestattet) zu beschränken.

Es wäre ein zu kühner Gedanke, den Truppen das Benehmen im Gefecht in fester und unveränderlicher Weise vorschreiben zu wollen, wenn man dieses nicht aus eigener Anschauung kennt.

Ähnlich, wie mit den Vorschriften über das Gefecht, verhält es sich mit denen über den Sicherungsdienst.

Hier würde eine Felddienstinstruction an Stelle eines Felddienstreglements den großen Vortheil bieten, daß der Grundgedanke der Sicherung schon bei der Instruction mehr gewahrt und pedantischen Auffassungen mehr vorgebeugt würde.

An die Stelle der todtten Form müßte der belebende Geist treten, das Auswendiglernen würde dem Verstandniß und dem Nachdenken Platz machen.

Die deutsche Armee hatte 1870 auch kein eigentliches Felddienstreglement und doch kann man deshalb nicht sagen, daß sie den Sicherheitsdienst schlecht betrieben hätte.

In einer Felbinstruction hat es keinen Anstand die besondern Unternehmungen des Krieges zu behandeln. In einem Reglement erscheint dieses abgeschmackt.

Es macht einen eigenthümlichen Eindruck, wenn durch das Reglement genau vorgeschrieben wird, wie man den Feind allarmiren, einen feindlichen Posten überfallen, eine Patrouille des Gegners abfangen solle u. dgl.

Doch derlei Vorschriften finden wir in unserem Reglement von 1866.

Das Traurigste dabei ist, daß die betreffenden

\*) Wenn der Masse unseres Heeres schon praktische Kriegserfahrung abgeht, so wäre es um so nothwendiger gewesen, wenigstens einzelnen Offizieren Gelegenheit zu bieten, sich diese zu erwerben. Es ist sehr zu bedauern, daß die Gengenossenschaft keine Schritte gethan hat, um ein Duzend höhere und Generalstabs-offiziere in die praktische Kriegeschule des serbisch türkischen Krieges 1876 zu schicken. Später würde sich vielleicht weitere Gelegenheit finden. — Der Vortheil für die Armee wäre ohne alles Verhältniß größer als die Auslagen, welche eine solche Sendung verursachen dürfte.

Bestimmungen zum Theil nicht einmal auf vollständige Richtigkeit Anspruch machen können.

Beispielsweise erwähnen wir hier nur §§ 427 und 428.

Ersterer enthält mehr das Benehmen bei einer gewaltsamen Recognoscirung als bei einer Alarmirung des Feindes, und bei letzterem ist „das Heranlocken des Feindes“ augenscheinlich bei Friedensübungen erfunden worden. Dieses Heranlocken mag bei der Reiterei thunlich sein, doch bei den heutigen Waffen sicherlich nicht bei der Infanterie.

Wer schon Vorschriften über den Felddienst erlassen will, der sollte den Krieg etwas besser kennen.

Wir schließen hiermit unser Referat über den Inhalt, die Eintheilung und Behandlung des Stoffes eines Dienstreglements.

Wir überlassen den dazu Berufenen und Auserwählten zu beurtheilen, ob die von uns beantragte Abänderung des Dienstreglements nothwendig, der vorgezeichnete Weg der richtige, und endlich die in Vorschlag gebrachte Eintheilung des Reglements und die übrigen Anregungen zweckmäßig seien.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes haben wir es für Pflicht erachtet, unsere Ansichten offen und unumwunden auszusprechen. Wir haben uns ernstlich mit der Sache befaßt — die Aufgabe, so gut in unsern Kräften stand, gelöst; gleichwohl ist möglich, daß ein anderer Vorschlag besser zum Ziele führt.

Im December 1876.

## Moderne Hülfsmittel der Kriegsführung.

(Fortsetzung.)

Die englische Regierung ist in der Anwendung der Eisenconstruktionen auf die Kriegsführung schon einen guten Schritt weiter gegangen und setzt die weitgehendsten Hoffnungen auf ihre neueste Erfindung der „transportablen Eisenredouten“, von denen — wie es heißt — 30 für die Benutzung der Armee fertig gestellt sind. Ein englisches Militär-Journal spricht sich folgendermaßen darüber aus:

„Jede Redoute wird mit zehn 7 Tonnen-Geschützen ausgerüstet, welche sich auf einer von 2 Wagen getragenen Plattform aufgestellt finden und durch einen an der Seitenwand dieser Fuhrwerke befestigten Eisenpanzer so weit geschützt werden, um gegen das Feuer von Feldgeschützen vollkommen gesichert zu sein. Zwei Straßen-Locomotiven sind bestimmt, diesen Train nach jedem beliebigen Punkte eines Schlachtfeldes hinzuführen.“ (sic!)

Diesem Train sind ferner noch 6 Panzerwagen zum Transport der Infanterie beigegeben, und alle diese — angeblich auf jedem noch so schwierigen Terrain — leicht beweglichen Fuhrwerke sollen derartig eingerichtet sein, um binnen 15—20 Minuten höchstens zu jeder beliebigen Befestigungsform zusammengefügt werden zu können. — Wenn dies Alles sich so verhält, was zum mindesten abgewartet werden muß, so ist allerdings diese neue militärische Er-

findung berufen, eine kleine Revolution in der Taktik hervorzurufen, und auf den zukünftigen Schlachtfeldern für die glücklichen Erfinder dieselbe Rolle zu spielen, wie 1866 die Ründnadelgewehre für die Preußen!

L'appétit vient en mangeant! England sollte durch Rußland überholt werden. Es gelang nämlich einem erfindungsreichen Russen eine Art Landmonitor zu construiren. Die Artilleristen sitzen in völlig gedeckten Thürmen und können die Geschütze des durch Dampf zu bewegenden Fahrzeuges in jeder beliebigen Richtung gegen den Feind dirigiren. Diese Erfindung macht selbstverständlich viel von sich sprechen, und wird eben in Petersburg einer genauen Prüfung unterzogen. Wir müssen aber der Wahrheit die Ehre geben und sofort hinzufügen, daß man in den artilleristischen Kreisen der Süd-Armee nicht viel von diesen Monitors hält, sondern sie vielmehr zu der bekannten Art von Erfindungen zählt, mit denen wohlmeinende Dilettanten die verschiedenen Kriegsministerien der Großmächte zu belästigen pflegen.

Wenn die letzterwähnten Erfindungen auch keineswegs — unserer Ansicht nach — Anspruch auf praktische Verwendung erheben können, so beweisen sie doch, daß die Periode der Versuche und Erfindungen in Bezug auf Eisenconstruktionen für Schutzmittel im Kriege keineswegs abgeschlossen ist, und daß die Erlangung eines zufriedenstellenden Resultats gegenüber den gewaltigen Zerstörungsmitteln eine der wichtigsten Fragen der Neuzeit ist.

c. Hülfsmittel zur Verbindung getrennter Truppentheile.

Die Luftschiffahrt. Obenan steht die heute noch ungelöste Luftschiffahrtsfrage, die alle Großmächte mehr oder weniger beschäftigt. Selbst auf ihrem jetzigen höchst unvollkommenen Standpunkte hat sie doch im deutsch-französischen Kriege von 1870/71 Hervorragendes geleistet. Aus dem eingeschlossenen Paris gingen während der Belagerung nicht weniger als 64 Luftballons ab, die freilich nicht alle ihr Ziel erreichten, aber doch eine — wenn auch unzulängliche — Verbindung mit dem Hinterlande ermöglichten.

Ohne die Luftschiffahrt wäre Paris während 4 Monaten völlig von der Außenwelt isolirt gewesen; es konnte weder den Dictator Gambetta zur Organisation des äußersten Widerstandes, noch Brieftauben zur Einholung von Nachrichten entsenden. Dank der Ballons kamen 30 Tauben rechtzeitig und nutzbringend in Paris an und hielten die Verbindung mit den zum Entsatz der Festung operirenden Armeen aufrecht.

Ob es je gelingen wird, ein Luftfahrzeug zu erfinden, welches sich nach menschlichem Willen beliebig regieren läßt, ist schwer zu sagen, denn eigentlich ist bei dem heutigen Standpunkte der Wissenschaften und technischen Künste selbst das scheinbar Unmögliche möglich. Ein Artikel in Nr. 52 des vorigen Jahrganges der „Allg. Schw. W.-Ztg.“, welcher sich über den heutigen Standpunkt der Luftschiffahrt verbreitet, ist allerdings nicht dieser Ansicht